

Nr. 123

Verordnung über Entschädigungen an die Mitglieder vom Kantonsgericht bestellter Prüfungskommissionen und Aufsichtsbehörden¹

vom 5. Februar 2003 (Stand 1. Juni 2015)

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 20 des Anwaltsgesetzes vom 4. März 2002², auf § 63 des Beurkundungsgesetzes vom 18. September 1973³, auf die §§ 13 und 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996⁴, auf § 93f des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000⁵ sowie auf § 19 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010⁶, *

beschliesst:

§ 1 *Entschädigungen für Mitglieder der Prüfungskommissionen*

¹ Die Mitglieder, Ersatzmitglieder und Aktuare der vom Kantonsgericht bestellten Prüfungskommissionen (Anwalts-, Notariats-, Grundbuchverwalter-, Betreibungs- und Konkursbeamten- sowie Sachwalter-Prüfungskommission) haben Anspruch auf Entschädigungen gemäss Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002⁷. *

² Bei den Prüfungskommissionen nach Absatz 1 handelt es sich um Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen.

¹ Gemäss Änderung vom 26. März 2013, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2013 127), wurde im Titel sowie in den §§ 1–3 die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

² SRL Nr. [280](#)

³ SRL Nr. [255](#)

⁴ SRL Nr. [290](#)

⁵ SRL Nr. [200](#) (G 2015 1)

⁶ SRL Nr. [260](#)

⁷ SRL Nr. [73a](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Entschädigungen für Mitglieder der Aufsichtsbehörden*

¹ Die Mitglieder, Ersatzmitglieder und Aktuare der vom Kantonsgericht bestellten Aufsichtsbehörden (Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte und Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen) haben Anspruch auf Entschädigungen gemäss Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

§ 3 *Regelung für im Staatsdienst Tätige*

¹ Die im Staatsdienst tätigen Mitglieder, Ersatzmitglieder und Aktuare der vom Kantonsgericht bestellten Prüfungskommissionen und Aufsichtsbehörden haben Anspruch auf die Entschädigungen gemäss den §§ 1 und 2, soweit die entsprechende Tätigkeit nicht im Rahmen des ordentlichen Arbeitspensums erbracht werden kann.

§ 4 *Spesen*

¹ Reisekosten und andere Auslagen werden in sinngemässer Anwendung der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vergütet.

² Im Hauptberuf selbständig tätige Anwältinnen und Anwälte haben Anspruch auf eine Kanzleientschädigung gemäss § 30 Absatz 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

§ 5 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

² Der Beschluss über Entschädigungen an die Mitglieder vom Obergericht bestellter Prüfungskommissionen vom 2. März 1992⁸ wird aufgehoben.

⁸ G 1992 104 (SRL Nr. 123)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	05.02.2003	01.01.2003	Erstfassung	G 2003 61
Ingress	18.05.2015	01.06.2015	geändert	G 2015 169
§ 1 Abs. 1	16.12.2011	01.01.2012	geändert	G 2011 411

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
05.02.2003	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	G 2003 61
16.12.2011	01.01.2012	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2011 411
18.05.2015	01.06.2015	Ingress	geändert	G 2015 169